

Effiziente Verfahren zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

AUTOR: RA Dr. Michael Brand, M.B.L.-HSG, Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für den Schutz vertraulicher Informationen und von Geschäftsgeheimnissen gemäß § 37j Abs 6 Z 4 KartG und § 26h Abs 2 UWG.

1. GESCHÄFTSGEHEIMNISSE IN ZIVILVERFAHREN

Geschäftsgeheimnisse¹⁾ sind in Zivilverfahren eine zwischen den Parteien umstrittene Materie. Der (vermeintliche) Inhaber möchte einen umfassenden Schutz erreichen und sieht in der Verletzung einen weitreichenden Schaden, während der (vermeintliche) Verletzer das Bestehen eines Geheimnisses und/oder dessen Verletzung regelmäßig bestreitet und keinen Schaden zu erkennen vermag. Für das Gericht ist der Umgang mit Geschäftsgeheimnissen und der Umfang des Schutzes sensibel. Wenn Geschäftsgeheimnisse durch Handlungen des Gerichts schuldhaft offenbart werden, sind Haftungsansprüche im worst case nicht ausgeschlossen.

2. GEHEIMNISCHUTZ-RICHTLINIE RL 2016/943/EU

Ansprüche wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen wurden nach der Einschätzung der EK oft deshalb nicht verfolgt, weil Opfer ihre Geschäftsgeheimnisse im Verfahren offenlegen mussten und die daraus resultierenden negativen Folgen den positiven Effekt des Schadenersatzes überwogen haben. Mit der Geheimnisschutz-Richtlinie RL 2016/943/EU²⁾ (GG-RL) soll ua sichergestellt werden, dass derartige Ansprüche durchgesetzt werden können, ohne dass der Geschädigte Geschäftsgeheimnisse auch gegenüber der Gegenpartei offenlegen muss und diese Geheimnisse damit zwangsläufig den

Geheimnischarakter verlieren.³⁾ Mit der UWG-Novelle 2018⁴⁾ wurde die GG-RL umgesetzt. § 26h UWG⁵⁾ regelt die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren neu⁶⁾ und bietet dem Gericht innovative Lösungsmöglichkeiten.

3. § 26h UWG

§ 26h Abs 1 - 3 UWG setzen das von der GG-RL genannte Ziel um, dass Geschäftsgeheimnisse nur gegenüber dem Gericht, nicht aber gegenüber dem Verfahrensgegner offengelegt werden müssen.

3.1. Schritt 1: Glaubhaftmachung eines Geschäftsgeheimnisses sowie seiner Verletzung

Im ersten Schritt hat der Inhaber⁷⁾ des Geschäftsgeheimnisses nach § 26h Abs 1 UWG im Verfahren zu behaupten, dass (1) die von ihm dargestellten Informationen Geschäftsgeheimnisse sind und hat (2) darzulegen, worin die Verletzung besteht. Dazu hat der Antragsteller diese Informationen im Verfahren zunächst nur so weit offenzulegen, als es abstrakt unumgänglich ist, um das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses sowie seiner Verletzung glaubhaft zu machen. Der Antragsteller hat das Geschäftsgeheimnis nur abstrakt so zu umschreiben, dass das Gericht zumindest prüfen kann, ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegen kann. Eine verständliche abstrakte Darstellung des diesbezüglichen Sachverhaltes

wird ausreichend sein, ohne dass der Antragsteller so weit ins Detail gehen muss, dass die Offenbarung seiner Geheimnisse gefährdet wäre.

- 1) § 26b Abs 1 UWG definiert Geschäftsgeheimnisse als Informationen, die geheim sind, weil sie (1.) weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich sind, (2.) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und (3.) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.
- 2) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.
- 3) Nach Art 9 GG RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Parteien, ihre Rechtsanwälte oder sonstige Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offen zu legen, das von den zuständigen Gerichten aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.
- 4) BGBl. I Nr. 109/2018.
- 5) Sehr instruktiv dazu Rassi, Geheimnisschutzverfahren nach der UWG-Novelle 2018, ecolex 2019, 142.
- 6) Eine vergleichbare Bestimmung enthält bisher nur § 37j Abs 6 Z 4 KartG.
- 7) Das muss nicht zwangsläufig der Kläger sein, die Verletzung kann auch vom Beklagten eingewendet werden.